

# RS Vwgh 2016/9/13 Ra 2016/03/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2016

## Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

RAO 1868 §57 Abs1;

RAO 1868 §8 Abs4;

VStG §5 Abs1;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

## Rechtssatz

Übertretungen nach § 8 Abs 4 erster Satz RAO 1868 sind Ungehorsamsdelikte im Sinn des § 5 Abs 1 VStG, weil zum Tatbestand einer solchen Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Bei Erfüllung des objektiven Tatbildes hat die Person, die die Übertretung gesetzt hat, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Solange dies nicht der Fall ist, hat das VwG anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl dazu etwa VwGH vom 25. Juni 2013, 2013/09/0022). Übertretungen nach Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz RAO 1868 sind Ungehorsamsdelikte im Sinn des Paragraph 5, Absatz eins, VStG, weil zum Tatbestand einer solchen Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Bei Erfüllung des objektiven Tatbildes hat die Person, die die Übertretung gesetzt hat, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Solange dies nicht der Fall ist, hat das VwG anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können vergleiche dazu etwa VwGH vom 25. Juni 2013, 2013/09/0022).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016030060.L02

## Im RIS seit

17.11.2016

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)